bei einfachen Leitungen . . . . 10 Mk.
bei Doppelleitungen . . . . . 15 „

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

c) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

d) Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker . . . . . 3 Mk.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 Mark erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Theilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigenthum der Theilnehmer über.

e) Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit im Stadt- und Vorortsverkehr beträgt 20 Pf.

Als Nachtzeit gilt dabei für den Ortsverkehr die Zeit von 10 N. bis 7 V.

f) Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittelungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungsgebühren kommen nicht zum Ansatze.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Theilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

g) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegung innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . 4 Mk.
bei Doppelleitungen . . . . . 6 „

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks

bei einfachen Leitungen . . . . 6 Mk.
bei Doppelleitungen . . . . . 10 „

für Verlegung nach anderen Grundstücken

bei einfachen Leitungen . . . . 15 Mk.
bei Doppelleitungen . . . . 25 „

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der Vermittelungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9b auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

h) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . 15 Mk.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Theil der Herstellungs- und Abbruchskosten zu erstatten. Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechanschluß im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

10. Benutzung der Fernsprechanschlüsse durch Dritte.

Theilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Theilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

Wegen Benutzung solcher Anschlüsse durch Dritte, für welche die Bauschgebühr im Vorortsverkehre gezahlt wird, siehe Nr. 11 und 12.

Der Theilnehmer darf sich von Dritten, die seinen Anschluß zu Gesprächen benutzen, für welche Einzelgebühren zu entrichten sind, diese Gebühren erstatten lassen.

11. Vorortsverkehr.

Die Gesprächsgebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt zwischen den zum Vorortsverkehre zugelassenen Fernsprechnetzen in Leipzig und Markranstädt 20 Pfg.

Die Benutzung der Verbindungsleitungen des Vorortsverkehrs ist jedoch denjenigen Theilnehmern in Markranstädt ohne Zuschlag gestattet, welche statt der jährlichen Bauschgebühr von 80 Mark nach Nr. 9 eine solche von 200 Mark entrichten. Sie haben das Recht, alle Theilnehmer im Bereiche des Vorortsverkehrs ohne Zuschlag anzurufen, gleichviel welche Art von Gebühren diese Theilnehmer entrichten. Die Theilnehmer in Leipzig, welche gemäß Nr. 9 eine Bauschgebühr von 170 Mark entrichten, haben auch ihrerseits das Recht, die Theilnehmer in Markranstädt, welche die Bauschgebühr von 200 Mark zahlen, ohne Zuschlag anzurufen.

Die Theilnehmer, welche die Bauschgebühr im Vorortsverkehr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern an anderen Orten desselben Vorortsnetzes, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten.

12. Fernverkehr.

Im Fernverkehre werden für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets sowie im Verkehre mit Bayern und Württemberg für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis zu	25	km	einschließlich	Mk.	—.20
„ „	50	„	„	„	—.25
„ „	100	„	„	„	—.50
„ „	500	„	„	„	1.—
„ „	1000	„	„	„	1.50
von mehr als	1000	km		„	2.—

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) sinngemäß Anwendung.

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Mit welchen Ortsfernsprechnetzen Leipzig zum Sprechverkehr zugelassen ist, ist aus der als Anhang zum Verzeichniß der Theilnehmer an den Orts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19040000/3069